II /2017

58

melchers law

THEMEN

Reform der Arbeitnehmerüberlassung – die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

ARBEITSRECHT

Rechtsprobleme intelligenter Haussysteme – „Smart Homes“

DATENSCHUTZRECHT

Reform des Werkvertragsrechts beschlossen

WERKVERTRAGSRECHT

URSULA BLEIMLING
u.bleimling@melchers-law.com

verfügt über langjährige Expertise und große Erfahrung im privaten Bau- und Immobilienrecht, einschließlich Bauträgerrecht. Sie berät und vertritt unsere Mandanten während der gesamten Laufzeit eines Projektes, von der Beratung im Vorfeld über Vertragsgestaltung und Betreuung während der Projektrealisierung bis zur Vertretung bei außergerichtlichen Konfliktlösungen, in streitigen Verfahren, im selbständigen Beweisverfahren oder bei Streitverkündungen. Sie hält Vorträge und führt regelmäßig Schulungen für Verbände und Unternehmen der Baubranche durch.

LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,

die nächste digitale Revolution steht nicht bevor, wir sind bereits mittendrin: das Internet of Things (IoT) wird unser tägliches Leben und die globale Wirtschaft nachhaltig verändern. Marktforschungsinstitute erwarten bis 2020 weltweit bis zu 25 Milliarden miteinander vernetzte Geräte und einen bis 2025 dadurch geschaffenen wirtschaftlichen Mehrwert von bis zu 11 Billionen Dollar.

Den enormen Chancen für die Wirtschaft und für jeden Einzelnen stehen dabei mindestens genauso große Herausforderungen für Technik und (Daten-)Sicherheit sowie komplexe juristische Fragestellungen gegenüber.

MELCHERS wird Sie auch zu diesem Thema gewohnt kompetent beraten. In der Ihnen vorliegenden Ausgabe von melchers law widmet sich Rechtsanwalt Dr. Hendrik Skistims hierzu den „Smart Homes“.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre dieses und aller anderen Beiträge.

Mit besten Grüßen
Ihre Ursula Bleimling

melchers law
58

ARBEITSRECHT
01 Reform der Arbeitnehmerüberlassung – die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick 3

DATENSCHUTZRECHT
02 Rechtsprobleme intelligenter Haussysteme – „Smart Homes“ 4

MIETRECHT
03 Bundesgerichtshof stärkt Vermieterrechte gleich zweifach! 6

VERGABERECHT
04 § 125 GWB (Selbstreinigung) auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs! 7

WERKVERTRAGSRECHT
05 Reform des Werkvertragsrechts (Teil I) 8

PRAXISTIPP
06 Schutz von Know-how – Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen 10

MITTEILUNG 5, 9, 12
PERSÖNLICH 11
PUBLIKATIONEN 5, 11, 12
VERANSTALTUNGEN 5, 9, 11, 12

ml ARBEITSRECHT

01 Reform der Arbeitnehmerüberlassung – die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Die große Koalition hat sich zum Ende der Legislaturperiode auf grundlegende Neuerungen bei der Leiharbeit geeinigt, die zum 01.04.2017 in Kraft traten.

ÜBERLASSUNGSHÖCHSTDAUER VON 18 MONATEN

Ein Arbeitnehmer darf künftig von dem Verleiher nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate an denselben Entleiher überlassen werden. Kurzzeitige Unterbrechungen führen nicht zu einem Neubeginn, erst ab einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten beginnt die Frist neu zu laufen. Abweichungen sind in engen Grenzen durch Tarifverträge möglich.

OFFENLEGUNGSPFLICHT

Verleiher und Entleiher müssen die Überlassung von Leiharbeitnehmern in ihrem Vertrag künftig ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung bezeichnen. Vor Beginn der Überlassung muss außerdem die Person des Leiharbeitnehmers konkret (also namentlich) bezeichnet werden.

Hintergrund dieser Neuerung ist die Verhinderung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen von Scheinwerkverträgen. Die bisherige Praxis der sogenannten *Vorratsgenehmigung* ist somit *nicht mehr möglich*.

VERBOT DES KETTENVERLEIHS

Der sogenannte Kettenverleih wird verboten und damit die bisherige Auffassung der Bundesagentur für Arbeit normiert. Die übliche Praxis zur Umgehung der Schutzvorschriften des AÜG durch *Weiterverleihung des Leiharbeitnehmers* wird ausdrücklich *untersagt*. Die Überlassung soll nur noch zulässig sein, soweit zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis besteht.

FAST AUSNAHMSLOSE GELTUNG VON EQUAL PAY

Die bislang bestehende Möglichkeit, durch eine tarifliche Regelung den Equal Pay-Grundsatz (gleiche Bezahlung für Leiharbeitnehmer und Stammbelegschaft) dauerhaft zu vermeiden, wird aufgehoben. Eine geringere Vergütung der Leiharbeitnehmer ist über einen Tarifvertrag nur noch für einen begrenzten Zeitraum von maximal 9 Monaten möglich. Die tarifliche Unterschreitung des Lohnniveaus für bis zu 15 Monaten ist möglich, wenn nach einer Einarbeitungszeit von höchstens 6 Wochen eine stufenweise Heranführung des Arbeitsentgelts an das vergleichbare tarifliche Entgelt in der Einsatzbranche erfolgt. Bei dieser Ausnahme wird auf die sogenannten Branchenzuschläge Rücksicht genommen. Spätestens nach 15 Monaten muss das Lohnniveau des Entleihers erreicht sein.

KEIN EINSATZ VON LEIHARBEITNEHMERN ALS STREIKBRECHER

Durch die Gesetzesreform wird für den Entleiher ein Verbot zum Einsatz von Leiharbeitnehmern installiert, sofern sein Betrieb bestreikt wird. Das gilt auch für diejenigen Leiharbeitnehmer, die bereits vor dem Arbeitskampf im Unternehmen waren. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern soll dann noch möglich sein, wenn diese Aufgaben wahrnehmen, die bislang nicht von den Streikenden verrichtet wurden.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTOSS

Bei einer Überschreitung der Überlassungsfrist, bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht oder das Verbot des Kettenverleihs wird der *Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unwirksam* und es wird ein *Arbeitsverhältnis zum Entleiher fingiert*. Dies gilt bei Überschreitungen der Überlassungshöchstdauer und bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht nicht, wenn der Leiharbeitnehmer schriftlich erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit dem Verleiher festhalten möchte (sogenannte *Festhaltenserklärung*). In diesem Fall kommt es nicht zur Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zum Entleiher. Zum anderen steht eine *Geldbuße* in Höhe von bis zu € 30.000,00 für Verleiher und Entleiher im Raum.

Setzt der Entleiher entgegen dem Verbot Leiharbeitnehmer während eines Streiks ein, droht ihm eine *Geldbuße* von bis zu € 500.000,00.

FAZIT

Die Änderungen im Recht der Arbeitnehmerüberlassung sind einschneidend. Verleiher und Entleiher sollten ihre internen Vorgänge sowie die vertraglichen Vereinbarungen (Arbeitnehmerüberlassungsverträge, Arbeitsverträge mit Leiharbeitnehmern etc.) im Hinblick auf die Änderungen überprüfen und anpassen. ■

SAMUEL GRUBER
s.gruber@melchers-law.com

ist als Fachanwalt für Arbeitsrecht im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig. Daneben bearbeitet er Mandate im Wirtschaftsrecht (national und international).

DR. HENDRIK SKISTIMS
h.skistims@melchers-law.com

berät in allen Fragen des IT-Rechts, wobei ein besonderer Schwerpunkt im Datenschutzrecht liegt. Darüber hinaus ist auch das Wettbewerbsrecht, insbesondere das Marken- und Urheberrecht, Gegenstand seiner Beratertätigkeit.

ml DATENSCHUTZRECHT

02 Rechtsprobleme intelligenter Haussysteme – „Smart Homes“

Die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik bestimmt bereits umfassend den Alltag des Menschen. Zunehmend ist der Trend zu beobachten, dass Unternehmen unterschiedlichster Branchen auch für den Endabnehmer attraktive technische Komplettlösungen für das vernetzte Heim – das sogenannte „Smart Home“ – entwickeln.

NUTZEN UND RISIKEN

Der individuelle und gesamtgesellschaftliche Nutzen, der hierdurch entsteht, ist erstrebenswert. Neben weitreichenden Vorteilen besteht jedoch auch eine Vielzahl rechtlicher Probleme, die

sowohl von Herstellern als auch von Software-Dienstleistern, die informationstechnisch in die Systeme eingebunden werden, zu berücksichtigen sind.

DATENSCHUTZ- UND ZIVILRECHTLICHE RISIKEN

Damit entsprechende Systeme ihren vollen Nutzen entfalten können, sind sie in der Regel auf die Erhebung und Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten angewiesen, womit wiederum unterschiedlichste datenschutzrechtliche Probleme einhergehen. Insbesondere das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (*DS-GVO*) im Mai 2018 wirft dabei relevante datenschutzrechtliche Fragestellungen auf.

So wird etwa eine Vielzahl von differenzierten Erlaubnistatbeständen des Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Art. 6 DS-GVO ersetzt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwiefern die Anbieter entsprechender Systeme sich mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. (b) DS-GVO auf „die Verarbeitung … für die Erfüllung eines Vertrages“ berufen können und inwieweit nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. (a) DS-GVO das Einholen einer Einwilligung erforderlich sein wird. Dieses Problem erlangt besondere Relevanz, wenn sich auch minderjährige Kinder im Haushalt befinden, denn diese können, wenn sie jünger als 16 Jahre alt sind, nach Art. 8 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich nur mit der Zustimmung ihrer Eltern in die Datenverarbeitung wirksam einwilligen. Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus der für Smart Home-Anwendungen besonders relevanten Videoüberwachung. Während diese derzeit noch durch § 6b BDSG geregelt und insbesondere für die Wahrnehmung des Hausrechts zulässig ist, fehlt eine entsprechende Regelung in der DS-GVO gänzlich. Die DS-GVO enthält jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, vereinzelte gesetzliche Konkretisierungen vorzunehmen. Aktuelle Gesetzesentwürfe sehen dem Grunde nach die Zulässigkeit der Videoüberwachung auch unter Geltung der DS-GVO vor. Es bleibt abzuwarten, auf welche konkreten Regelungen sich letztlich geeinigt wird.

Neben datenschutzrechtlichen (Rechtsanwendungs-)Risiken bestehen ferner zivilrechtliche Herausforderungen, die es insbesondere durch eine angemessene Vertragsgestaltung aufzufangen gilt. Welche konkreten rechtlichen Probleme entstehen, hängt stark von der Wahl des konkreten Geschäftsmodells ab. Vor dem Hintergrund, dass die bisweilen noch mangelnde Marktdurchdringung maßgeblich auf untereinander inkompatible Teilsysteme zurückzuführen ist, scheint die Annahme gerechtfertigt, dass die Tendenz eher in Richtung Miete oder Erwerb eines Komplettsystems mit umfassender IT-Unterstützung bis hin zum vollständigen Fremdbetrieb gehen wird. Eine Schnittmenge von Datenschutz- und Zivilrecht ergibt sich hierbei wiederum aus der DS-GVO. Soweit die Hersteller solcher Systeme auch als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO gelten, wird ihre Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz etwa durch die neuen Haftungsregeln für unrechtmäßige Datenverarbeitung gem. Art. 82 DS-GVO für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter erweitert.

FAZIT

Blieb der große Durchbruch von Smart Home-Systemen bisweilen noch aus, so zeichnet sich mittel- bis langfristig eine Marktdurchdringung ab. Hersteller und Betreiber solcher Systeme müssen dabei unterschiedliche rechtliche Vorgaben beachten. Die Erfüllung dieser Vorgaben erfordert eine genaue Analyse der DS-GVO und lässt sich neben (rechtlich angeleiteter) Technikgestaltung auch durch Vertragsgestaltung erreichen. ■

ml PUBLIKATIONEN

Aufsatz: „Gemeinschaftsbetrieb statt Arbeitnehmerüberlassung“

RA Martin Koller-van Delden und RA Dominik Gallini, beide Fachanwälte für Arbeitsrecht, haben in der Fachzeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (DStR 2017, 206 ff.) einen Aufsatz hinsichtlich der Kooperation im Gemeinschaftsbetrieb zur Vermeidung von Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Überlassungshöchstdauer verfasst. Anlass hierfür ist die durch das AÜG-Reformgesetz zum 01.04.2017 eingeführte Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten, die langfristige Drittpersonaleinsätze vielfach unattraktiv oder auch unmöglich macht sowie erhebliche Folgerisiken für Unternehmen birgt. Die Autoren nehmen in ihrem Beitrag die Rechtsfigur des Gemeinschaftsbetriebs zweier oder mehrerer Arbeitgeber, welche zur Arbeitnehmerüberlassung in einem Ausschlussverhältnis steht, unter die Lupe. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass diese Rechtsfigur in vielen Fällen eine praxistaugliche Alternative zur nicht mehr möglichen langfristigen Arbeitnehmerüberlassung darstellt. ■

---

ml MITTEILUNG

MELCHERS aktiv im Immobiliennetzwerk Rhein-Neckar

Aus einem informellen Zusammenschluss von Akteuren der Gewerbeimmobilienbranche entstand 2012 unter dem Dach der Metropolregion Rhein-Neckar das „Immobiliennetzwerk Rhein-Neckar“. Es soll den Informationsfluss unter den Marktteilnehmern fördern und helfen, Kontakte und Erfahrungen auszutauschen sowie die Wahrnehmung des Standorts Rhein-Neckar national und international zu verbessern. Mitglieder des Immobiliennetzwerks sind insbesondere Architekten und Stadtplaner, Versicherungen, Banken, Rechtsanwaltskanzleien, Bauunternehmen, Bauträger und Projektentwickler, Investoren, Immobilienmakler, Immobilieneigentümer sowie Kommunen.

Der Gemeinschaftsstand auf Europas wichtigster Immobilienfachmesse, der „Expo Real“, die Sommertouren in der Rhein-Neckar-Region mit Fachjournalisten und vor allem der regelmäßig stattfindende „Immobiliendialog“ sind die wichtigsten Projekte des Immobiliennetzwerks.

MELCHERS Rechtsanwälte sind seit längerem Mitglied im Immobiliennetzwerk und engagieren sich insbesondere im Rahmen des Immobiliendialogs. Zuletzt war MELCHERS zusammen mit der

GGH Heidelberg Co-Gastgeber beim Neujahrsempfang des Immobiliennetzwerkes, der neben Fachvorträgen und Slam-Poetry reichlich Gelegenheit zum Netzwerken bot. ■

---

ml VERANSTALTUNGEN

Vergaberecht – 2-tägiger Intensivkurs

Der zweitägige Intensivkurs gibt einen Komplettüberblick über wichtige Themen des Vergaberechts wie beispielsweise der Struktur des Vergaberechts, den Auftraggeber- und Auftragsbegriff, die Abgrenzung der Schwellenwerte, die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts, den vier Stufen der Angebotsprüfung (inkl. den Zuschlagskriterien), Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit, Besonderheiten bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Wettbewerbe), den Konzessionsvergaben, den Rechtsschutz, In-House-Geschäfte und die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Er richtet sich an Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber, Interessierte auf Bieterseite sowie Unternehmensjuristen. ■

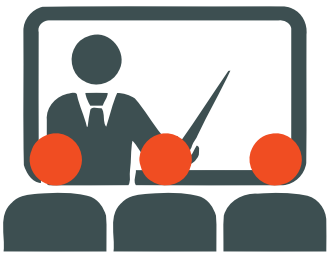

Termin:	**Mittwoch, 17.05.2017, 09.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag, 18.05.2017, 09.00 – 18.00 Uhr**
Ort:	**Schwetzingen**
Veranstalter:	**SiS – Seminare im Schloss**
Referenten:	**RAin Dr. Ilona Renke, RA Andreas Pauli, RA Philipp Scharfenberg**
Info:	**info@melchers-law.com**

NIKOLAS K. BAUER
n.bauer@melchers-law.com

berät mittelständische Unternehmen und Investoren im Bereich des Bau- und Immobilienrechts. Darüber hinaus hat er sich auf die Beratung von Mandanten im Architektenrecht spezialisiert. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich des gewerblichen Mietrechts.

ml MIETRECHT

03 Bundesgerichtshof stärkt Vermieterrechte gleich zweifach!

Der BGH ist mit Urteil vom 14.12.2016 (Az.: VIII ZR 232/15) einen großen Schritt auf die Vermieter zugegangen. Zum einen soll es für eine GbR bei der Möglichkeit der Eigenbedarfskündigung bleiben. Zum anderen entschied der BGH, dass eine Kündigung wegen Eigenbedarfs nicht mehr unwirksam ist, wenn der Vermieter dem Mieter nicht eine andere, ihm während der Kündigungsfrist zur Verfügung stehende vergleichbare Wohnung zur Anmietung anbietet.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist eine aus vier Gesellschaftern bestehende GbR, die eine Wohnung an die Beklagten vermietet hat. Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht der Zweck der Gesellschaft in der „Instandsetzung, Modernisierung und dem Ausbau des Anwesens, dessen Vermietung sowie nach Möglichkeit der Aufteilung in Wohnungseigentum“. Im Jahr 1994 begann die Klägerin mit der Sanierung und Aufteilung der Wohnungen in Wohnungseigentum. Die Wohnung der Beklagten war zum Zeitpunkt der Kündigung die einzige Wohnung, die noch nicht saniert war. Die Klägerin kündigte das Mietverhältnis und begründete dies mit dem Eigenbedarf der Tochter eines der Gesellschafter. Obwohl sich im Erdgeschoss eine freie Wohnung befand, wurde diese den Beklagten bei der Kündigung nicht angeboten. Die Beklagten sind der Kündigung entgegengetreten.

ENTSCHEIDUNG

Erfolglos. Das Amtsgericht hat die Räumungsklage zwar zunächst abgewiesen. So sei die Kündigung durch die Klägerin wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam, weil die Klägerin treuwidrig versäumt habe, den Beklagten die leerstehende Wohnung im Erdgeschoss anzubieten. Auch die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass mit Rücksicht auf den Bestands- und Verdrängungsschutz des Mieters eine GbR einen Wohnraummietvertrag bereits von vornherein nicht wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters oder dessen Angehörigen kündigen dürfe. Der Bundesgerichtshof ist den Ausführungen der Vorinstanzen jedoch entgegengetreten.

So hat der Bundesgerichtshof zunächst seine bisherige Rechtsprechung, wonach einer GbR ein Eigenbedarf eines Gesellschafters oder dessen Angehörigen „zuzurechnen“ ist, im Ergebnis bestätigt. Die Geltendmachung des Eigenbedarfs eines Gesellschafters oder dessen Angehörigen sei unter anderem in allen wesentlichen Punkten einer Miteigentümer- oder Erbengemeinschaft vergleichbar, die sich unmittelbar auf den Eigenbedarf bei einer Kündigung berufen könne.

Die Frage, ob die Eigenbedarfskündigung der Vermieterin durch das unterlassene Anbieten der im Erdgeschoss befindlichen Wohnung rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam war, hat der Bundesgerichtshof verneint. Zwar habe der Vermieter dem betroffenen Mieter eine andere, ihm während der Kündigungsfrist zur Verfügung stehende Wohnung zur Anmietung anzubieten, sofern diese sich im selben Haus oder derselben Wohnanlage befindet. Verletzt der Vermieter diese Anbieterpflicht, führt dies allerdings nicht zur Unwirksamkeit der Eigenbedarfskündigung. Dem Mieter könnten allenfalls Schadensersatzansprüche in Geld für hierdurch entstandene Schäden (etwa Umzugs- und Maklerkosten) zustehen.

FAZIT

Der Bundesgerichtshof stärkt damit gleich doppelt die Rechte der Vermieter. Die Eigenbedarfskündigung eines GbR-Gesellschafters oder dessen Angehörigen wurde bestätigt. Das Gründen einer GbR ist verhältnismäßig einfach. Es steht deshalb zu erwarten, dass Eigentümer zukünftig mit einem Dritten eine GbR bspw. zum Zwecke der Vermietung gründen und dem bisherigen Mieter wegen Eigenbedarf des Neugesellschafters kündigen. Der Umstand, dass im Objekt befindliche freie „Ausweichwohnungen“ im Rahmen einer Eigenbedarfskündigung nun nicht mehr angeboten werden müssen, erleichtert den Vermietern die wirtschaftliche Nutzung des Eigentums, da ein hausinterner Umzug der gekündigten Mieter vermieden werden kann. Dem gekündigten Mieter stehen dabei allenfalls Schadensersatzansprüche zu. ■

ml VERGABERECHT

04 § 125 GWB (Selbstreinigung) auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs!

Das europäische Vergaberecht nimmt bei der öffentlichen Auftragsvergabe, die immerhin ca. 15 % des deutschen Bruttosozialproduktes ausmacht, einen immer größeren Raum ein. Bestimmend ist dabei EU-Recht, welches von der deutschen Gesetzgebung umzusetzen ist. Die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts unterliegt einer behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung.

Mit Beschluss vom 13.12.2016 hat die Vergabekammer Südbayern (Az.: Z3-3-3194-1-45-11/16) die deutsche Regelung zur sogenannten Selbstreinigung von „vorbelasteten“ Unternehmen (z. B. wegen Untreue oder Betrug in vorangegangenen öffentlichen Aufträgen) dem Gerichthof der Europäischen Union (EuGH) zur Überprüfung vorgelegt.

SACHVERHALT

In einem staatlichen Vergabeverfahren über die Lieferung von „Weichenkonstruktionen und Schienen“ beteiligte sich ein Bieter. Der Bieter war zuvor laut den Ermittlungen des Bundeskartellamtes an dem sog. „Schienenkartell“ beteiligt, in dem die am Kartell beteiligten Unternehmen abgestimmte überhöhte Stahlpreise vereinbarten bzw. der öffentlichen Hand anboten.

Der öffentliche Auftraggeber hatte deshalb Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bieters und forderte von ihm Nachweise über von ihm (nach der Kartellbildung) ergriffene „Selbstreinigungsmaßnahmen“.

Nach deutschem Vergaberecht (§ 125 GWB) setzt eine Selbstreinigung unter anderem voraus, dass der Bieter die „Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten … in Zusammenhang stehen, durch aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden *und* dem öffentlichen Auftraggeber“ umfassend geklärt hat. In der europarechtlichen Vorgabe (Art. 80 RL 2014/25/EU i.V.m. Art. 57 Abs. 6 RL 2014/24/EU) ist *lediglich* eine Klärung mit den Ermittlungsbehörden vorgesehen.

ENTSCHEIDUNG

Die Vergabekammer Südbayern legte den Fall zu Recht dem EuGH vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Erfordernis der aktiven Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber (neben der mit den Ermittlungsbehörden) strengere Anforderungen an die Selbstreinigung gestellt als die zugrundeliegenden EU-Richtlinien. Die *Erschwerung der Selbstreinigung* nach deutschem Recht führt – so die Vergabekammer Südbayern – zu einer *Beschränkung des Wettbewerbs*, weil Unternehmen, die nach den Vorgaben der genannten EU-Richtlinien am Vergabeverfahren hätten teilnehmen können, nach deutschem Recht gegebenenfalls mangels Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber von dieser Teilnahme ausgeschlossen blieben.

FAZIT

Der Vorlagebeschluss der Vergabekammer Südbayern ist zu begrüßen. Die Sanktionen für Unternehmen (z. B. eine dreijährige Vergabesperre), die wegen der Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB an einer Beteiligung an weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, sind schon nach den unstreitigen Voraussetzungen des § 125 GWB immens. Die nach deutschem Recht vorgesehene Klärung mit dem öffentlichen Auftraggeber würde den Auftragnehmer darüber hinaus dadurch erheblich belasten, dass der Auftragnehmer Einzelheiten der ihm vorgeworfenen Tat dem Auftraggeber gegenüber offenbaren müsste. Dies könnte – wie beispielsweise im Falle einer Bestechung – Einfluss auf die Beauftragung von zukünftigen Leistungen haben.

Erhebliche Brisanz hat die Vorlage zum EuGH auch im Kartellrecht: Muss ein Kartellsünder im Vergabeverfahren alles derart offenlegen, dass er dem öffentlichen Auftraggeber Details zu Schäden durch kartellbedingt überhöhte Preise mitteilen muss? Damit würde er dem öffentlichen Auftraggeber Munition für Schadensersatzklagen frei Haus liefern. Wir werden Sie über die Entscheidung des EuGH informieren. ■

ANDREAS PAULI
a.pauli@melchers-law.com

berät im privaten Bau- und Architektenrecht, Vergaberecht, Immobilienrecht sowie insbesondere im Anlagenbaurecht und bei der Entwicklung von großen Projekten im Hochbau. Er ist seit 2007 Fachanwalt für privates Bau- und Architektenrecht.

PHILIPP SCHARFENBERG
p.scharfenberg@melchers-law.com

berät als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht umfassend Unternehmen und öffentliche Auftraggeber im privaten Bau- und Architektenrecht sowie im Vergaberecht. Herr Scharfenberg ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift für Immobilien- und Baurecht (IBR).

ml WERKVERTRAGSRECHT

05 Reform des Werkvertragsrechts (Teil I)

Das derzeit (noch) gültige Werkvertragsrecht ist nicht für die Regelung von komplexen Bauvorhaben ausgelegt, da es ursprünglich für weniger komplexe Werkleistungen wie das Beschlagen von Pferdehufen oder das Anfertigen von Maßanzügen gedacht war. Dies wird sich zukünftig wesentlich ändern. So hat im März dieses Jahres der Bundestag die Reform des Werkvertragsrechts beschlossen, wodurch dieses zu einem umfassenden bauvertraglichen Regelwerk umgeformt wurde. In die neuen §§ 631 ff. BGB wurden verschiedene neue Regelungen explizit für den Bau- bzw. Verbraucherbauvertrag, den Architektenvertrag und den Bauträgervertrag aufgenommen. Das neue Gesetz gilt für Verträge, die ab dem 01.01.2018 geschlossen werden, so dass sich bis dahin geschlossene Verträge weiterhin nach bisherigem Recht richten. Da das neue Recht eine Vielzahl von Neuerungen vorsieht, werden in dieser und den folgenden zwei Ausgaben von melchers law die wesentlichen Änderungen kurz dargestellt.

TEIL I: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN BEIM BAUVERTRAG

Für Bauverträge gelten insbesondere folgende wesentliche Neuregelungen:

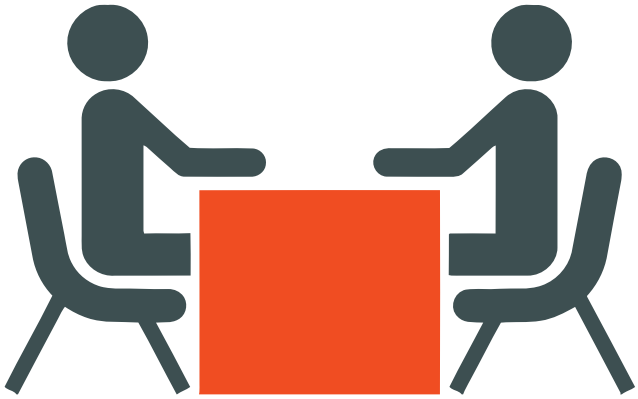

LIEFERANTENREGRESS

Baut der Unternehmer *mangelhafte Baumaterialien* ein, kann dieser künftig den Verkäufer des Materials auch dann wegen der Ein- und Ausbaukosten in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer das mangelhafte Material zwar geliefert, aber seine Mangelhaftigkeit nicht verschuldet hat.

ÄNDERUNGEN BEI DER ABNAHMEFIKTION

Nach der Neuregelung tritt die *Abnahmefiktion* ein, wenn der Besteller sich binnen einer vom Unternehmer gesetzten angemessenen Frist entweder überhaupt nicht zu dem Abnahmeverlangen äußert oder wenn er die Abnahme ohne Benennung von Mängeln verweigert. Der Besteller kann also die Fiktion der Abnahme dadurch verhindern, dass er mindestens einen konkreten Mangel innerhalb der vom Unternehmer gesetzten Frist rügt, wobei es hierfür grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob der eingewandte Mangel tatsächlich besteht bzw. ob es sich bei dem Mangel um einen wesentlichen oder unwesentlichen Mangel handelt. Rügt der Besteller nicht rechtzeitig mindestens einen Mangel, wird die Abnahme selbst dann fingiert, wenn wesentliche Mängel vorliegen (gegenüber Verbrauchern bedarf es hierfür jedoch der vorherigen Belehrung in Textform).

NACHTRAGSRECHT

Neu geregelt wird das *Anordnungsrecht des Bestellers* für den Fall, dass der Besteller eine *Änderung* des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, wünscht. Zwar ist Einvernehmen angestrebt; sollte binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer jedoch keine Einigung erzielt werden, kann der Besteller die Änderung anordnen. Richtet sich die Anordnung auf die Änderung des Werkerfolgs, muss ihr der Unternehmer nachkommen, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist.

Neu ist zudem, dass der auch mit Planungsleistungen beauftragte Unternehmer für zur Erreichung des Werkerfolgs notwendige Änderungsleistungen *keine Vergütung* beanspruchen kann. Wer also auch plant, hat das *Risiko seiner unvollständigen bzw. unrichtigen Planung* zu tragen. Die durch die Anordnung begründeten Mehr- oder Minderleistungen werden grundsätzlich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn abgerechnet. Bei entsprechender Vereinbarung kann der Unternehmer aber wahlweise auch auf Basis einer zuvor hinterlegten *Urkalkulation* abrechnen. Als Abschlagszahlung kann der Unternehmer 80 % einer angebotenen Nachtragsvergütung verlangen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben und keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Sollte sich im Nachhinein aber eine Überzahlung des Unternehmers herausstellen, hat er für den überzahlten Betrag ab Zahlungseingang Verzugszinsen zu zahlen, die jedoch je nach Einzelfall einen beträchtlichen Umfang haben können.

FAZIT

Die Neuregelungen beeinflussen nicht nur die Durchführung und Abwicklung von Bauvorhaben, sie machen auch Änderungen beim Vertragsmanagement erforderlich. Verträge bzw. Vertragsmuster für Bauvorhaben, die erst ab dem 01.01.2018 geschlossen werden, sollten daher an das neue Recht angepasst werden. ■

ml VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungsreihe „Rechtssicheres Direktmarketing 2017 – IHK Frankfurt am Main“

Die erfolgreiche Veranstaltungsreihe „Rechtssicheres Direktmarketing“ der IHK Frankfurt am Main wird auch 2017 fortgesetzt. In diesem Rahmen finden unter Beteiligung der fachkundigen Rechtsanwälte von Melchers folgende Veranstaltungen statt:

Werbung um die Besten – Recruiting auf allen Kanälen

Der Fachkräftemangel ist in aller Munde. Unternehmen begegnen dem zunehmend schärferen Wettbewerb um die besten Talente mit immer neuen Ideen und Strategien. Von der Imagewerbung über die klassische Ausschreibung bis zur Nutzung von Social Media Plattformen und Personalvermittlern gelten die unterschiedlichsten rechtlichen Anforderungen. Lassen Sie sich von den Referenten durch die wichtigsten Herausforderungen eines professionellen Recruitingprozesses führen und erweitern sie Ihre Kenntnisse über den richtigen Umgang mit Bewerbern und Bewerberdaten. ■

Termin: **Freitag, 30.06.2017, 09.30 – 13.00 Uhr**
Ort: **Frankfurt am Main**
Veranstalter: **IHK Frankfurt am Main**
Referenten: **RA Markus Faust, RA Dr. Dennis Voigt**
Info: **www.frankfurt-main.ihk.de**

Das Objekt der Begierde – Kundendaten in mehrstufigen Absatzorganisationen

Die zielgerichtete Nutzung präziser und aktueller Kundendaten ist für den Absatzerfolg von zunehmender Bedeutung. Gerade bei dezentralisierten und mehrstufigen Absatzsystemen führt dies zwischen den Beteiligten häufig zu unterschiedlichen Auffassungen über die Berechtigung an den Daten. Erfahren Sie in diesem Seminar, wie die Inhaberschaft und Nutzungsberechtigung an Kundendaten geregelt ist und rechtssicher gestaltet werden kann. Die Referenten stellen mögliche rechtliche Risiken und Konsequenzen bestimmter Modelle insbesondere aus datenschutzrechtlicher, aber auch wettbewerbs-, handels- und kartellrechtlicher Sicht dar. ■

Termin: **Freitag, 25.08.2017, 09.30 – 13.00 Uhr**
Ort: **Frankfurt am Main**
Veranstalter: **IHK Frankfurt am Main**
Referenten: **RA Dr. Dennis Voigt, RA Dr. Hendrik Skistims**
Info: **www.frankfurt-main.ihk.de**

„Datenschutz ab 2018 ist Formsache“ mit dieser etwas provokanten These beendete RA Dr. Dennis Voigt seinen Vortrag und ein faktenreiches Seminar zum neuen EU-Datenschutzrecht. Da nahezu jedes Unternehmen personenbezogene Daten entweder von Mitarbeitern oder Kunden bzw. Interessenten erhebt, verarbeitet oder nutzt und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab Mai 2018 einen fundamental von der derzeitigen Rechtslage abweichenden Rahmen bietet, hatte MELCHERS Seminare zu einem informativen Nachmittag eingeladen. Nachdem RA Dr. Hendrik Skistims zunächst die DS-GVO zu anderen, insbesondere deutschen Vorschriften abgegrenzt und die Definitionen der DS-GVO vorgestellt hatte, informierte RA Dr. Sebastian Petrack über die zahlreichen formellen und technischen Anforderungen des neuen Datenschutzrechts. RA Dr. Voigt berichtete schließlich über die neuen materiellen Anforderungen und gab wegen der erheblichen Unklarheiten im Bereich der materiell-rechtlichen Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten den Rat, in der Datenschutzorganisation der Einhaltung der formellen rechtlichen Vorgaben aus der DS-GVO höchste Priorität einzuräumen und materiell-rechtliche Abwägungsvorgänge korrekt zu dokumentieren.

ml MITTEILUNG

Seminar Datenschutzkonformität 2018 – Roadmap für den Mittelstand –

Da in vielen Unternehmen vor dem Hintergrund des ab 2018 geltenden neuen Rechts noch erheblicher Handlungsbedarf im Bereich des Datenschutzes besteht, wird MELCHERS im Laufe des Jahres noch weitere Veranstaltungen mit spezielleren Themen anbieten. Die Termine werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. ■

DR. BODO VINNEN
b.vinnen@melchers-law.com

berät seit vielen Jahren Unternehmen aus dem In- und Ausland im Gesellschaftsrecht, Handelsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Häufig begleitet er dabei auch grenzüberschreitende Projekte.

ml PRAXISTIPP

06 Schutz von Know-how – Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse („Know-how") sind für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens von wesentlicher Bedeutung. Allerdings sind nur die wenigsten dieser geheimhaltungsbedürftigen Informationen schutzrechtsfähig, so dass sich die Unternehmen zum Schutz vor der unbefugten Verwendung und Verbreitung durch Dritte nicht alleine auf die gesetzlichen Regelungen verlassen sollten, wie sie z. B. im Patent-, Urheber- oder Designgesetz enthalten sind. Unternehmen sollten daher aktiv tätig werden und *eigene Schutzvorkehrungen* treffen.

EU-RICHTLINIE 2016/943: EINHEITLICHE DEFINITIONEN UND MINDESTSTANDARDS ZUM SCHUTZ VON KNOW-HOW

Im Juli 2016 ist die EU-Richtlinie 2016/943 in Kraft getreten, die das Ziel verfolgt, europaweit einheitliche Definitionen und Mindeststandards zum Schutz von Know-how zu gewährleisten. Noch entfaltet die Richtlinie zwar keine unmittelbare Wirkung, sondern bedarf – innerhalb von zwei Jahren bis Juni 2018 – der Umsetzung in nationales Recht. Dennoch ist sie für Unternehmen bereits jetzt von großer Bedeutung.

Das deutsche Recht enthält bislang keine Vorschrift, die beschreibt, wann eine Information als „Geschäftsgeheimnis" zu qualifizieren ist. Durch die Richtlinie wird der Begriff nunmehr ausdrücklich definiert. Danach sind Geschäftsgeheimnisse solche Informationen,

a. die geheim, also den Personen, die üblicherweise mit solchen Informationen umgehen, nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind,
b. die (weil geheim) von kommerziellem Wert sind, und
c. die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen ihres Inhabers sind.

Neu ist aus deutscher Sicht insbesondere das *Erfordernis angemessener Maßnahmen zum Schutz der Geheimhaltung*. So muss ein Unternehmen bei streitigen Auseinandersetzungen in Zukunft *darlegen* und *beweisen*, dass die fragliche Information durch konkrete Maßnahmen angemessen geschützt war. Fehlt es an solchen Schutzmaßnahmen, so liegt kein Geschäftsgeheimnis vor, dem ein rechtlicher Schutz gegen die Verwendung durch Dritte zu Gute kommen kann. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich dürften dann Umstände wie beispielsweise die Wertigkeit der Information, das Risiko einer Geheimnisverletzung und Branchenstandards sein.

AKTUELLER HANDLUNGSBEDARF: ERSTELLUNG EINES INDIVIDUELLEN SCHUTZKONZEPTS

Für Unternehmen in Deutschland besteht schon jetzt Handlungsbedarf. Um den nahtlosen Übergang zur neuen Rechtslage bewältigen zu können, sollten Unternehmen ein *individuell gestaltetes Konzept* mit Maßnahmen zum Schutz ihrer vertraulichen betrieblichen und technischen Informationen erstellen.

Dieses sollte einerseits insbesondere vertragliche Vorkehrungen beinhalten. Mit allen bestehenden und potentiellen Geschäftspartnern, die Zugriff auf schützenswertes Know-how haben oder haben könnten, sollte stets eine *Geheimhaltungsvereinbarung* (sog. Non-Disclosure-Agreement/NDA) abgeschlossen werden, gegebenenfalls auch mit Vertragsstrafenregelung. Bestehende NDAs mit Geschäftspartnern sind auf Vollständigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Schließlich sollten die *Arbeitsverträge für Mitarbeiter* künftig Geheimhaltungsvereinbarungen enthalten.

Andererseits gehören zum Schutz des Know-hows aber auch *tatsächliche Vorkehrungen*, die vom Unternehmen zu treffen sind. Diese umfassen technische Sicherheitsmaßnahmen wie beispielsweise Zugriffsregelungen (Begrenzung des Zugangs zu Know-how auf bestimmte Personen/Personengruppen durch Schließvorrichtungen, Passwörter etc.), Zutrittskontrollen zum Betriebsgelände, Schutz des IT-Systems gegen Zugriff Dritter (durch Firewalls etc.), aber auch Schulungen für und Hinweise an Mitarbeiter im Hinblick auf die Risiken von Betriebsspionage.

Schließlich wird es nicht zuletzt zudem darauf ankommen, die zu ergreifenden Maßnahmen *regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen*, um einen gegebenenfalls bestehenden Anpassungsbedarf rechtzeitig zu erkennen. Den Unternehmen ist dringend zu empfehlen, ihr Schutzkonzept und die Überprüfungen zu Nachweiszwecken stets zu *dokumentieren*.

TIPP

Unternehmen sollten bereits jetzt zum Schutz ihres Know-hows tätig werden und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen – wir beraten Sie gerne! ■

ml PERSÖNLICH

Patrick Senger MELCHERS Frankfurt/Main

Herr Patrick Senger ist seit Juli 2011 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig und seit Anfang 2017 Partner.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Unternehmens- und Vertriebsrechts. Im Bereich des Gesellschaftsrechts berät Herr Senger verstärkt Ärzte im Rahmen der Gestaltung ihrer freiberuflichen Berufsausübungsgemeinschaften. Herr Senger ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?
Motto: Per aspera ad astra.
Zitat: Arguing with a lawyer is like wrestling a pig in mud. Sooner or later you realize that they like it.

Was reizt Sie am Unternehmensrecht?
Die abwechslungsreichen Aufgabenstellungen inklusive der direkten Wechselwirkungen mit wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Themen sowie der „unjuristische" Input des Mandanten aus Unternehmersicht.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?
Ein respektvoller Umgang und der ergebnisoffene Diskurs zwischen Berater und Mandant; nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Projektes auch gerne ein Abendessen samt Umtrunk.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?
Mit der Familie (Frau, Hund und bald Tochter), Freunden oder beim Golfspielen – nicht zwingend immer in dieser Reihenfolge.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?
In die Bretagne oder nach Juist.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?
Cage-Diving in Südafrika. ■

---

ml VERANSTALTUNGEN

Round-Table-Gespräche Datenschutz

Im kleinen Kreis von max. 10 Teilnehmern werden die Themen „Organisatorischer Datenschutz", „Arbeitnehmerdatenschutz" und „Kundendatenschutz" vertieft. Es gibt viel Raum zum Nachfragen und für Diskussionen. ■

Termin:	**Organisatorischer Datenschutz** **Freitag, 19.05.2017, 10.00 – 14.00 Uhr** **Arbeitnehmerdatenschutz** **Freitag, 02.06.2017, 10.00 – 14.00 Uhr** **Kundendatenschutz** **Dienstag, 27.06.2017, 10.00 – 14.00 Uhr**
Ort:	**Heidelberg**
Veranstalter:	**MELCHERS Seminare GmbH**
Referenten:	**RA Gerhard Boss, RA Markus Faust,** **RA Dr. Dennis Voigt, RA Dr. Sebastian Petrack,** **RA Dr. Hendrik Skistims,**
Info:	**www.melchers-law.com/seminare**

---

ml PUBLIKATIONEN

Buchveröffentlichung zum Gesellschaftsrecht

Rund 40 % aller Unternehmensneugründungen in Deutschland erfolgen in Form einer GmbH, entsprechend hoch ist das Informationsbedürfnis über diese Gesellschaftsform. Stets auf dem neuesten Stand zu allen Rechtsfragen rund um die GmbH ist das „Bonner Handbuch GmbH".

Der Ratgeber bietet praxisorientierte Informationen zum Gesellschafts-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Veranschaulicht werden die Erläuterungen durch eine Vielzahl an Mustern, Checklisten und Praxistipps.

Herr RA Dr. Andreas Decker, Partner von MELCHERS, hat in diesem Ratgeber die Bearbeitung des neugestalteten Fachs C „Organe der Gesellschaften" übernommen, in welchem unter anderem die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie der Vertretungs- und Aufsichtsorgane der unterschiedlichen Rechtsformen beschrieben werden. Schwerpunktmäßig wird dabei die GmbH behandelt. In naher Zukunft soll das Werk jedoch insgesamt rechtsformübergreifende Darstellungen enthalten.

Ott (Hrsg.):
Bonner Handbuch GmbH
LBW mit Fortsetzungsbezug in 3 Ordnern, Erstlieferung inkl. Zugang zu Fachdatenbank und DVD; Bonn (Stollfuß), ca. 3.800 Seiten, ca. 4 Aktualisierungen pro Jahr, € 143,00 (bei Fortsetzungsbezug von mindestens 1 Jahr). ■

ml MITTEILUNG

Rechtsanwalt Patrick Winter verstärkt unser Gesellschaftsrechtsteam in Heidelberg

Herr Rechtsanwalt Patrick Winter ist seit dem 01. Januar 2017 bei MELCHERS an unserem Standort in Heidelberg tätig. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und absolvierte anschließend sein Referendariat im Bezirk des Landgerichts Mosbach (Baden). In dieser Zeit war Herr Winter auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer namhaften Karlsruher Kanzlei tätig.

Wir freuen uns, mit Herrn Winter einen kompetenten Rechtsanwalt gewonnen zu haben, der in- und ausländische Mandanten in allen Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts berät. ■

ml PUBLIKATIONEN

Buchveröffentlichung zum GmbH-Recht

Bereits in 11. Auflage und damit ungebremst erfolgreich ist das „ABC des GmbH-Geschäftsführers 2017“ erschienen. Der Ratgeber bietet praxisorientierte Informationen zum Gesellschafts-, Steuer- und Dienstvertragsrecht ebenso wie zum Insolvenz- und Strafecht. Veranschaulicht werden die Erläuterungen durch eine Vielzahl an Mustern, Checklisten und Praxistipps. Herr Rechtsanwalt Dr. Masuch ist Mitherausgeber des Buches. Die Rechtsanwältinnen Frau Dr. Berger, Frau Scheich und Frau Wallbrecht sowie die Herren Rechtsanwälte Faust, Koller-van Delden, Dr. Lutz, Dr. Masuch, Schmucker, Dr. Stegemann, Dr. Thünnesen und Dr. Voigt sind die Autoren der rechtlichen Ausführungen.

Masuch/Meyer (Hrsg.): ABC des GmbH-Geschäftsführers 2017
Bonn (Stollfuß), 592 Seiten, € 74,80 ■

ml VERANSTALTUNGEN

Ausgewählte Aspekte des GmbH-Rechts für Steuerberater: Praktische Hinweise, Stolperfallen, aktuelle Rechtsprechung

Die Veranstaltung richtet sich an Steuerberater, die in ihrer beruflichen Praxis Mandanten in der Rechtsform der GmbH beraten. Ziel des Seminars soll es sein, praxisorientierte Grundkenntnisse für gesellschaftsrechtliche Fragestellungen zu vermitteln, mit welchen Steuerberater bei der steuerlichen Beratung von GmbHs typischerweise häufiger konfrontiert werden. Dabei werden klassische Stolperfallen aufgezeigt und es wird die aktuelle Rechtsprechung angesprochen, um den Steuerberater in die Lage zu versetzen, dem Mandanten eine erste Orientierung in rechtlichen Fragen geben zu können und dabei Beratungsfehler zu vermeiden. Die Themen reichen von der Gründung und Finanzierung einer GmbH über die Rolle der verschiedenen Gesellschaftsorgane bis hin zur Liquidation. ■

Termin:	**Donnerstag, 01.06. 2017, 14.00 – 17.30 Uhr**
Ort:	**Karlsruhe**
Veranstalter:	**Steuerberaterkammer Nordbaden**
Referenten:	**RA Dr. Andreas Masuch**
Info:	**www.stbk-nordbaden.de**

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION
Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG
CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE
4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN
newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT
HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com
www.melchers-law.com